

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

11

215 090

RBeratG Art. 1 § 1

AVB f. Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden aus der wirtschaftlichen Prüfungs-, Treuhand- und Beratungstätigkeit §§ 1, 2

- a) Zur Frage, wann die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in den Aufgabenbereich eines Steuerbevollmächtigten (früher: Helfer in Steuersachen) fällt.
- b) Einem Steuerbevollmächtigten steht kein Anspruch aus einer in dieser seiner Eigenschaft geschlossenen Berufshaftpflichtversicherung zu, wenn er eine nicht in seinen Aufgabenbereich fallende fremde Rechtsangelegenheit besorgt hat und er wegen dieser Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird; es ist unerheblich, ob der Steuerbevollmächtigte hierbei geschäftsmäßig gehandelt hat.

BGH Urt. v. 27. Mai 1963 - II ZR 168/61 - OLG Köln  
LG Köln

Verkündet  
am 27. Mai 1963

Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des G[REDACTED]-K[REDACTED], Allgemeine Versicherungs-Aktien-  
gesellschaft, K[REDACTED], von W[REDACTED]-Straße [REDACTED],  
vertreten durch Generalkonsul Dr. Hans G[REDACTED],  
Konsul Walter G[REDACTED], Eduard B[REDACTED], Dipl.-Ing. Oswald  
D[REDACTED], Staatssekretär a.D. Josef F[REDACTED], Dr. Erich  
B[REDACTED], Dr. Erich K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Steuerbevollmächtigten Hans H[REDACTED], W[REDACTED],  
K[REDACTED]-F[REDACTED]-R[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1963 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Fischer, Bundesrichter Dr. Kuhn,  
Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil  
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom  
9. März 1961 aufgehoben. Das Urteil der 9. Zivilkammer  
des Landgerichts Köln vom 18. März 1960 wird auf die  
Berufung der Beklagten abgeändert. Der Kläger wird  
mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten  
des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein Helfer in Steuersachen, der bei der Beklagten in dieser Eigenschaft eine Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden abgeschlossen hatte, wurde 1956 von Frau G. auf Schadensersatz verklagt. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Frau G. hatte 5.000 DM und wollte diesen Betrag möglichst gewinnbringend anlegen. Sie machte dem Gastwirt M. den Vorschlag, er solle ihr hierfür monatlich etwa 200 DM Zinsen zahlen. Am 17. Januar 1954 suchte sie mit M. den Kläger auf, um mit ihm, der die Bücher M. führte, die Angelegenheit zu besprechen. Der Kläger meinte, daß so hohe Zinsen als wucherisch angesehen werden könnten, und riet, Frau G. als stille Gesellschafterin zu beteiligen; außerdem empfahl er, einen Sicherungsübereignungsvertrag zu schließen. Der Kläger fertigte auf Bitten M. die Entwürfe für diese Verträge an und sandte sie diesem und Frau G. am 20. Januar 1954 zu. Er erhielt für seine Tätigkeit von M. 40 DM. M. und Frau G. unterzeichneten die Verträge alsdann in Abwesenheit des Klägers. M. wurde 1954 zahlungsunfähig. Frau G. ging leer aus; die in dem Sicherungsübereignungsvertrag aufgeführten Gegenstände gehörten Dritten. Frau G. war der Ansicht, der Kläger müsse ihr den erlittenen Schaden ersetzen. Das Landgericht Wiesbaden verurteilte den Kläger zur Zahlung von 5.000 DM. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main wies jedoch die Klage ab.

Der Kläger hat für diesen Rechtsstreit 1.278,70 DM Kosten aufgewendet. Er kann diesen Betrag nicht von Frau G. Beitreiben, da diese vermögenslos ist. Er nimmt deshalb die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch



und hat beantragt, sie zu verurteilen, an ihn 1.278,70 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, sie brauche dem Kläger die Kosten des Haftpflichtprozesses nicht zu ersetzen, da der Kläger eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen habe, jedenfalls von Frau G. wegen einer derartigen Handlung verklagt worden sei. Überdies habe der Kläger durch die Tätigkeit, deretwegen er schadensersatzpflichtig geworden sei, fremde Rechtsangelegenheiten besorgt und damit gesetzwidrig gehandelt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Kläger durch die Tätigkeit, deretwegen er von Frau G. auf Schadensersatz verklagt worden sei, fremde Rechtsangelegenheiten besorgt habe. Das Berufungsgericht meint, jedenfalls habe der Kläger dies nicht geschäftsmäßig im Sinne des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden aus der wirtschaftlichen Prüfungs-, Treuhand- und Beratertätigkeit (AVB) und des § 1 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes (RBerG) getan, da er (neben seinem Beruf als Helfer in Steuersachen) nicht als Rechtsberater eine auf die Dauer angelegte Tätigkeit mit der Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung entfaltet habe.

Diese Ausführungen halten, wie die Revision zutreffend dargelegt hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die vom Berufungsgericht offengelassene Frage ist zu bejahen. Der Kläger hat M. und möglicherweise auch Frau G. darüber beraten, ob diese M. den Betrag von 5.000 DM als Darlehen oder in anderer Weise geben solle. Er hat vorgeschlagen, Frau G. solle stille Gesellschafterin werden und das Geld als Einlage einbringen, und er hat angeregt, M. solle Frau G. durch Übereignung von Gegenständen sicherstellen. Der Kläger hat alsdann auf Drängen M. die Entwürfe für den Gesellschaftsvertrag und den Sicherungsübereignungsvertrag angefertigt, die die Beteiligten später ohne Änderung unterzeichnet haben. Diese Tätigkeit stellt eine Rechtsberatung und damit gemäß § 1 RBerG eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar. Eine derartige Tätigkeit fällt nicht in den Aufgabenbereich eines Helfers in Steuersachen. Zwar kann ein Steuerhelfer in Ausnahmefällen auch einen Rechtsrat erteilen, der nicht das Gebiet des Steuerrechts betrifft; die Tätigkeit eines Helfers in Steuersachen kann in den Aufgabenbereich hinübergreifen, der einem Rechtsberater vorbehalten ist (vgl. Jonas, Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung S. 35; Schorn NJW 1961, 995). Ausnahmen bestehen aber nur insoweit, als eine solche Rechtsberatung erforderlich ist, um den Steuerhelfer in den Stand zu setzen, seinen Beruf im einzelnen Fall sachgemäß auszuüben. Der Steuerhelfer ist z.B. berechtigt, seinen Auftraggeber über die zivilrechtlichen Folgen der vom steuerlichen Standpunkt günstigen Gestaltung aufzuklären, also darzulegen, worin die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen einem Darlehen und einer stillen Gesellschaft bestehen. Der Kläger ist aber nicht in dieser Weise tätig geworden.

Die Tätigkeit des Klägers am 17./20. Januar 1954 stand

in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben, die ihm auf Grund des Vertrages oblagen, den er mit M. geschlossen hatte; er war hiernach (für monatlich 25, später 40 DM) lediglich verpflichtet, einige Bücher von M. zu führen.

Der Kläger hat auch, im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts, M. und Frau G. nicht wirtschaftlich beraten. Der Kläger hat vorgetragen, M. und Frau G. seien sich, als sie zu ihm gekommen seien, darüber einig gewesen, daß Frau G. M. 5.000 DM geben wolle und hierfür monatlich etwa 200 DM als Entgelt hätte bekommen sollen; seine Aufgabe habe ausschließlich darin bestanden, das, was die Parteien wirtschaftlich gewollt hätten, in richtige rechtliche Form zu bringen; er habe nur für die "technische Abfassung der Verträge" sorgen sollen; es habe sich bei der Besprechung am 17. Januar 1954 nur "um die rechtliche Gestaltung der Verträge" gehandelt.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Verträge, der Beratung und den Verhandlungen hierüber sind steuerliche Gesichtspunkte nur am Rande aufgetreten. Der Kläger hat gegen den Abschluß eines Darlehens Bedenken geäußert, weil die verlangten Zinsen fast 50 % betrugen. Er hat einen Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen, bei dem die Gegenleistung des Klägers zwar noch höher, die Höhe des Entgelts aber aus dem schriftlichen Vertrag nicht sichtbar war, da in ihm der Umsatz, an dem Frau G. beteiligt wurde, nicht angegeben war. Der Kläger hat diesen Vertrag, wie er vorträgt, deshalb angeregt, weil die Rechte eines stillen Gesellschafters weitergehend seien als die eines Darlehensgebers, Frau G. vor allem auf diese Weise Einblick in die Bücher und Bilanzen von M. haben nehmen können. Der

Kläger hat also seinen Vorschlag, von einer Darlehenshingabe abzusehen und einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen, nicht, auch nicht teilweise, auf steuerliche Erwägungen gestützt, sondern sich ausschließlich von anderen Gesichtspunkten leiten lassen. Er hat nicht im Rahmen einer steuerlichen Beratung einen (über das Steuergebiet hinausgehenden) rechtlichen Rat erteilt, sondern im Rahmen einer (allgemeinen) Rechtsberatung auf steuerliche Fragen hingewiesen. Der Kläger hat selbst ausgeführt, er habe nach seiner - auf anderen Erwägungen beruhenden - Anregung, einen Gesellschaftsvertrag zu schließen, "in diesem Zusammenhang pflichtgemäß darauf hinweisen (müssen), daß in einem solchen Fall 25 % Kapitalertragssteuer abzuführen seien". Der vom Kläger vorgeschlagene Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrages stand vollends in keinem Zusammenhang mit irgendwelchen steuerlichen Fragen.

Überdies geht die Anfertigung der Entwürfe des Gesellschaftsvertrages und des Sicherungsübereignungsvertrages über die Grenzen hinaus, innerhalb deren ein Helfer in Steuerfällen fremde Rechtsangelegenheiten besorgen darf (Jonas aaO S. 35; Schorn aaO S. 995). Es kann offenbleiben, ob ein Steuerhelfer seinem Auftraggeber bei der Abfassung einzelner Vertragsbestimmungen helfen kann, die steuerrechtlich von besonderer Bedeutung sind. Denn einmal war, wie dargelegt, der Abschluß des Gesellschaftsvertrages und erst recht des Sicherungsübereignungsvertrages nicht auf Grund steuerlicher Erwägungen vorgesehen worden, und dann enthielten die Verträge auch keine Einzelbestimmungen, deren Ausgestaltung im Hinblick auf ihre steuerrechtlichen Auswirkungen den Rat eines Steuerkundigen erforderlich gemacht hätten. Die Rechtslage ist nicht anders, als wenn ein Steuerhelfer seinen Auftraggeber (nach der Beratung über

seine Steuerpflichten bei bestehender und nach geschiedener Ehe) auf dessen Bitten in seiner Ehescheidung berät.

Der Kläger ist auch selbst der Auffassung, daß er am 17./20. Januar 1954 nicht als Helfer in Steuersachen tätig geworden ist. Er hat vorgetragen, er habe eine derartige Tätigkeit nur dieses eine Mal ausgeübt, sonst niemals, weder früher noch später. Er habe insoweit nicht geschäftsmäßig gehandelt; die Tatsache, daß jemand eine berufliche Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiet (Helfer in Steuersachen) geschäftsmäßig betreibe, bedeute nicht, daß er bei einer auf einem anderen Gebiet entfalteten Tätigkeit (Rechtsberatung) geschäftsmäßig handeln müsse. Der Kläger hat wörtlich ausführen lassen: "Der Vertragsentwurf wurde vom Kläger nur gelegentlich (vom Kläger unterstrichen) seiner Berufsausübung gemacht. Eine Geschäftsausübung lag dem Kläger insoweit fern."

Nach alledem fiel die Tätigkeit, die der Kläger am 17./20. Januar 1954 für M. und möglicherweise auch für Frau G. geleistet hat, nicht in den Aufgabenbereich eines Helfers für Steuersachen. Nur in dieser Eigenschaft war der Kläger jedoch bei der Beklagten haftpflichtversichert. Der Kläger hat bei der Beklagten einen - von ihr angenommenen - "Antrag auf Vermögensschäden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater und Helfer in Steuersachen" gestellt und als Beruf "Helfer in Steuersachen" angegeben. In den §§ 1, 2 AVB heißt es weiter ausdrücklich, daß die Versicherung (nur) Schäden deckt, die der Versicherungsnehmer in seiner Berufstätigkeit als ... Helfer in Steuersachen verursacht habe. Überdies ist in § 2 Abs. 2 AVB klargestellt, daß die Versicherung nicht "die Tätigkeit als Auktionar,

Grundstücksvermittler oder irgend eines anderen Geschäfts oder einer Agentur (einschließt), die nicht unter die obige Begriffsbestimmung fallen". Eine - über die Steuerfragen hinausgehende - Rechtsberatung, die im einzelnen Fall nicht erforderlich ist, um die Aufgabe eines Steuerhelfers sachgemäß erfüllen zu können, fällt demnach nicht unter die Versicherung. Die Versicherung braucht deshalb für Schadensersatzansprüche, die sich aus einer derartigen Tätigkeit ergeben, nicht einzutreten.

Hierbei ist unerheblich, ob der Kläger fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt hat oder ob dies nicht der Fall gewesen ist. Dies ist für die Frage von Bedeutung, ob der Kläger gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz verstoßen hat. Einem Steuerhelfer steht aber auch dann kein Anspruch aus einer in dieser Eigenschaft geschlossenen Berufshaftpflichtversicherung zu, wenn er nur ein einziges Mal eine nicht in seinen Aufgabenbereich fallende Rechtsberatung vorgenommen hat und er wegen dieser Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherer hat dieses Wagnis nicht versichert.

Nach alledem genießt der Kläger keinen Versicherungsschutz. Der Schadensersatzanspruch, den Frau G. gegen ihn geltend gemacht hat, beruht auf einer Tätigkeit des

Klägers, für die er bei der Beklagten nicht versichert war  
Die Klage war daher abzuweisen. Die Entscheidung über die  
Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Dr.Fischer   Dr.Kuhn   Liesecke   Dr.Reinicke   Dr.Schulze